

Entwurf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

1. Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der zurzeit gültigen Fassung geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand somit auf	158.776.900 € 178.260.250 € 3.324.800 € 174.935.450 €	172.743.160 € 181.784.460 € 3.369.510 € 178.414.950 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	153.286.850 € 163.569.940 €	166.232.820 € 168.474.000 €
Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.324.800 € 20.551.950 € 154.120.990 € 162.142.180 € 18.290.050 €	3.369.510 € 15.193.690 € 92.715.490 € 98.332.640 € 18.569.660 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in folgendem Teilplan abgebildet:
1110901 (Haushaltsmanagement)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
	139.716.170 €	84.826.450 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

135.910.710 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
	16.158.550 €	3.468.496 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
	150.000.000 €	150.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wie folgt festgesetzt:

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	278 v.H.	278 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	790 v.H.	790 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	515 v.H.	515 v. H.

§ 7

Im Stellenplan sind bestimmte Stellen als "künftig wegfallend" (kw) oder als "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesen.

Daraus ergeben sich nachstehende Rechtsfolgen:

- kw-Vermerke: Die Stelle kommt bei ihrem Freiwerden zum Fortfall.
- ku-Vermerke: Bei jedem Freiwerden einer mit einem ku-Vermerk versehenen Planstelle ist die se Stelle entsprechend ihrem tatsächlichen Stellenwert umzuwandeln.

§ 8

Gemäß § 83 GO NW werden folgende Wertgrenzen, bis zu denen Ausgaben als unerheblich anzusehen sind, festgesetzt:

1. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 100.000 €.
2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 50.000 €.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtung zu leisten sind, gelten diese Wertgrenzen nicht; sie können ohne Rücksicht auf ihre Höhe ohne vorherige Zustimmung des Rates geleistet werden.

§ 9

Der Abschluss von Finanzgeschäften, die nur der Zinssicherung dienen, ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Kämmerer berichtet dem Rat der Stadt einmal jährlich über Art und Umfang der abgeschlossenen Geschäfte.

aufgestellt:
Siegburg, 28.10.2024

gez. Hohn
Klaus Peter Hohn
Kämmerer

bestätigt:
Siegburg, 29.10.2024

gez. Rosemann
Stefan Rosemann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2024

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 11.11.2024 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in den Räumlichkeiten der Kämmererei der Kreisstadt Siegburg, Am Turm 30, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Kämmererei, Dienstgebäude Am Turm 30, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind
Montags bis donnerstags: 08.00-16.00 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 31.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**16. Änderungssatzung vom 30.10.2024
der Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Stadtbetriebe Siegburg AöR
vom 6.12.2010
in ihrer Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2023**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung vom 30.10.2024 beschlossen, die Satzung vom 6.12.2010 über die Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wie folgt zu ändern:

§ 1

- betrifft § 2 der Satzung -

§ 2 Abs. 1 lit. c, aa wird wie folgt neu gefasst:

aa. die Verwaltung von eigenem und fremdem Grundbesitz, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs. Dies umfasst jedwede Maßnahme zur Wohnraumförderung, insbesondere die Errichtung, Verwaltung und Vermarktung von Wohnraum und die Beteiligung an Gesellschaften, die Wohnraum auf dem Gebiet der Kreisstadt Siegburg errichten, verwalten und vermarkten. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt Siegburg im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.

Die vorgenannten Tätigkeiten können sowohl in eigenem Namen und für eigene Rechnung, als auch als Dienstleister für die Stadt Siegburg oder deren Eigenesellschaften oder sonstige selbstständige Aufgabebereiche der Stadt Siegburg, erfolgen.

§ 2

- betrifft § 11 der Satzung -

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Kreisstadt Siegburg zuzuleiten.

Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV NRW) zu beachten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 30.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 30.10.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 30.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung zur 5. Änderung der
Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), hat der Rat der Kreisstadt Siegburg in seiner Sitzung am 8.12.2011 folgende II. Änderung zur Friedhofssatzung der Kreisstadt Siegburg vom 15.12.2005 beschlossen:

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

„Inhaltsübersicht

VI. Entfällt
§ 29 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen“

§ 2

§ 28 erhält folgende Fassung:

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und die in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Siegburg (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.

§ 3

Die Überschrift „VI. Grabmale und bauliche Anlagen“ entfällt ersatzlos

§ 4

§ 29 erhält folgende Fassung:

§ 29 Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung, von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder anderer Gestaltungen sowie deren Veränderung ist nur mit Einwilligung des Bürgermeisters/Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen oder andere Gestaltungen müssen mit der Würde des Friedhofs vereinbar sein und sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Für Grabmale dürfen nur in der Natur vorkommende Materialien wie Naturstein, Holz oder geschmiedetes/gegossenes Metall verwendet werden. Grabmäler sollen eine der Größe der Grabstätte angemessene Abmessung erhalten.

(3) Stehende Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen dürfen nur auf Wahlgräbern aufgestellt werden und müssen eine Stärke von mindestens 12 cm, das liegende Grabmal eine solche von 5 cm aufweisen. In der unmittelbaren Nähe von Bäumen, insbesondere in den Waldbereichen der Friedhöfe, sind alle baulichen Anlagen so zu gestalten, dass spätere Schäden durch das Wachstum der Wurzeln und Bäume vermieden werden.

(4) Die Summe aller baulichen Anlagen auf einer Grabstätte (inkl. Grabmälern, Sockeln, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten) darf höchstens 50 v.H. der Graboberfläche bedecken, bei Urnengrabstätten kann davon abgewichen werden.

(5) Grabmale aus Holz (Martel) müssen aus Balken von mindestens 4 cm Stärke gefertigt sein und dürfen eine Höhe von 2,20 m und eine Breite von 0,50 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für vorläufige Grabgedenkezeichen.

(6) Nicht gestattet sind: Grabmäler, die die Besucher der anderen Grabstätten in ihren Empfindungen verletzen und stören und der Würde des Ortes abträglich sind; Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen; Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wird; Ölfarbanstrich aus Steingrabmalen; Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen; Grabeinfassungen, Grabplatten und Grababdeckungen aus Packleinen, Kunststofffolien, Ölpapier oder ähnlichen Materialien.

§ 5

§ 30 erhält folgende Fassung:

§ 30 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grababdeckungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Gestaltungen sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten den Gebührenbescheid vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) Der Entwurf/die Entwurfszeichnung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn sämtliche sonstige baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holtafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 6

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kreisstadt Siegburg, 30.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 52 Absatz 2 GO NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 3 der BekanntmVO bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Beschluss des Rates vom 2.9.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

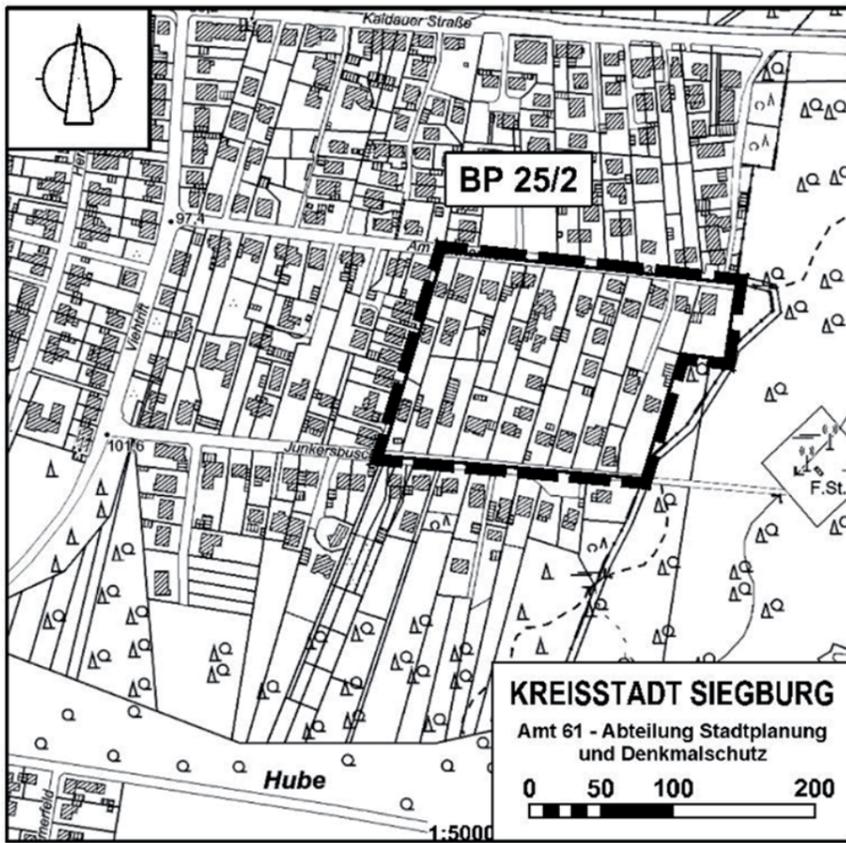
Kreisstadt Siegburg, 30.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

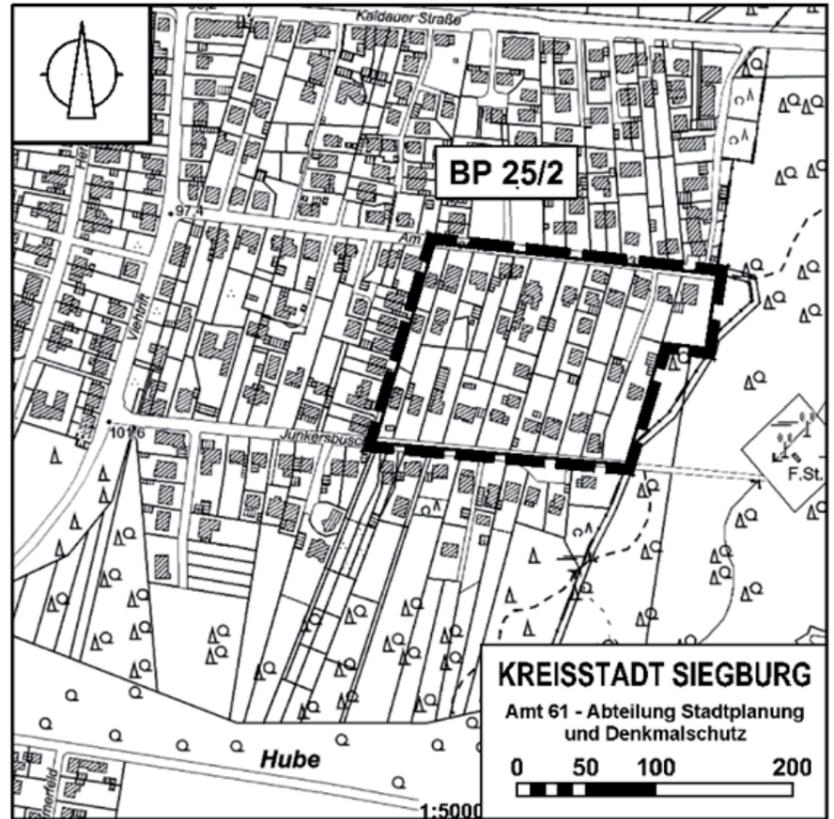
Einfacher Bebauungsplan Nr. 25/2

Einleitung des Bauleitplanverfahrens und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Plangebiet: Bereich zwischen den Straßen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg



des in der Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2, der auf der Nordseite von der Straße Am Tannenhof, auf der Ostseite von einer Waldfläche, auf der Südseite von der Straße Junkersbusch und auf der Westseite von Wohnbebauung eingfasst wird. Die Abgrenzung des Plangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie markiert. Die Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke: Gemarkung Wolsdorf, Flur 2, Flurstücke 1023, 1025, 1482, 1519, 1530, 1612, 1846, 1854, 1855, 1935, 2119, 2120, 2344, 2444, 2445, 2507, 2508, 2548, 2549, 2718, 2907, 4051, 4052, 4086, 4379, 4380, 4492, 4493, 4597, 4598, 4599, 4600, 4965, 4966, 4969, 4970, 4977, 4978, 4979, 4980, 4981, 4982, 4983, 4987, 4988.



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die im Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie umrandete Fläche in der Gemarkung Wolsdorf, Flur 2, zwischen den Straßenverkehrsflächen Am Tannenhof und Junkersbusch im Stadtteil Stallberg. Mittels der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die vorhandene städtebauliche Struktur planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll gesteuert werden.

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit dem Vorentwurf des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2 die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB findet in der Zeit vom **18.11. bis einschließlich 20.12.2024** statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes kann in diesem Zeitraum im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden. Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Freitag: 8 - 12.30 Uhr

Die Planunterlagen sind außerdem auf der Internetseite der Stadt Siegburg einzusehen. (www.siegburg.de unter „Planen, Bauen & Verkehr“ > Stadtplanung Online > Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen oder www.o-sp.de/siegburg/beteiligung)

Alle interessierten Personen sind eingeladen, sich über die Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. **Stellungnahmen können bis einschließlich 20.12.2024 bei der Stadtverwaltung** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. (Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg / E-Mail: bauleitplanung@siegburg.de / Internet: Stadtplanung Online) Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Stadtrates vom 30.10.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kreisstadt Siegburg, 31.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Übersichtsplan

§ 3 - Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Stadt Siegburg.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Siegburg nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Siegburg in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 und 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur „Satzung der Stadt Siegburg über die Veränderungssperre für den Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 30.10.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

(1) Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Siegburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzungsunterlagen können auf der Internetseite der Stadt Siegburg (www.siegburg.de) oder im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, 31.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzung der Kreisstadt Siegburg über die Veränderungssperre für den Bereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 25/2

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.10.2024 diese Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 beschlossen, für das in § 2 dieser Satzung bezeichnete Gebiet in Siegburg-Stallberg, den einfachen Bebauungsplan Nr. 25/2 aufzustellen. Mittels des Bebauungsplanes soll die vorhandene städtebauliche Struktur planungsrechtlich gesichert sowie die bauliche Entwicklung in Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse und umweltschützende Anforderungen maßvoll gesteuert werden. Zur Sicherung dieser Planung wird für die in § 2 aufgeführten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich

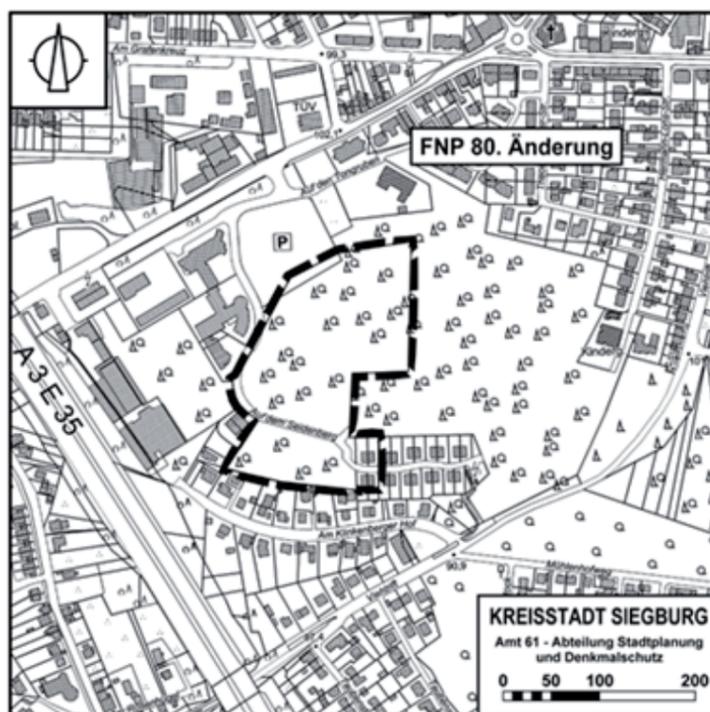
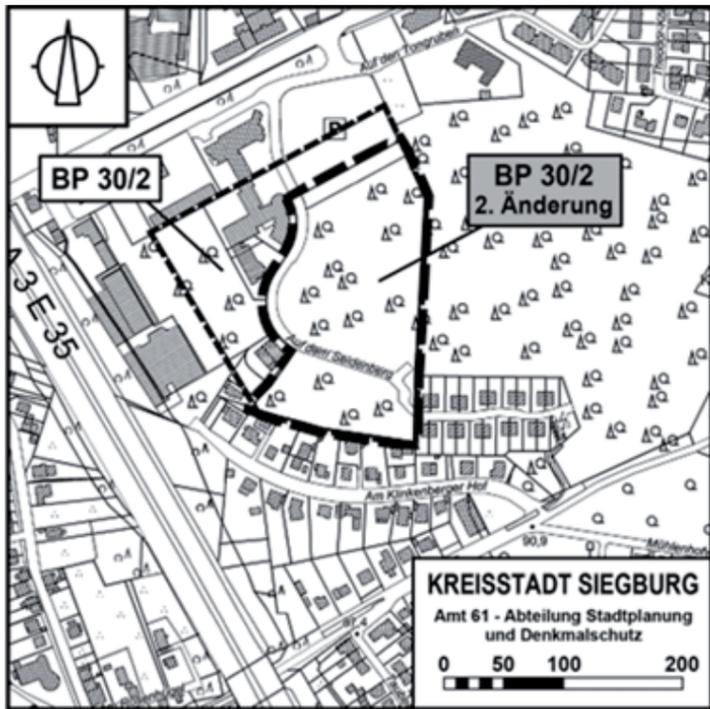
Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Bebauungsplan Nr. 30/2, 2. Änderung und 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Ziel der Planung: Planungsrechtliche Sicherung einer vorhandenen Waldfläche in Verbindung mit der Aufhebung bisheriger Baumöglichkeiten. (Die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden parallel durchgeführt.)

Plangebiet: Flächen entlang der Straße „Auf dem Seidenberg“ im Stadtteil Stallberg



Der städtische Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 12.09.2024 mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitpläne eingegangenen Stellungnahmen einverstanden erklärt und die Erweiterung der beiden Plangebiete am südlichen Rand beschlossen. Die Grenze der Geltungsbereiche wurde in südliche Richtung bis an die Grundstücksgrenzen der vorhandenen Wohnbebauung verschoben. Der Planungsausschuss beauftragte die Verwaltung mit dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30/2, 2. Änderung und dem Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes die Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom **18.11. bis einschließlich 20.12.2024** statt. **Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 30/2, 2. Änderung und der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich aller zugehörigen Unterlagen sind im v.g. Zeitraum auf der Internetseite der Stadt Siegburg einzusehen** (www.siegburg.de) unter Planen, Bauen & Verkehr > Stadtplanung Online > Aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen oder www.o-sp.de/siegburg/beteiligung. Außerdem können alle Unterlagen im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden: Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Freitag: 8 - 12.30 Uhr Für die Einsichtnahme im Planungs- und Bauaufsichtsamt wird um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (bauleitplanung@siegburg.de) gebeten.

Stellungnahmen können bis einschließlich 20.12.2024 bei der Stadtverwaltung abgegeben werden, bevorzugt elektronisch per Mail an bauleitplanung@siegburg.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden (Anschrift: Kreisstadt Siegburg, Planungs- und Bauaufsichtsamt, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg). Ebenfalls haben Sie die Möglichkeit, bei der Einsichtnahme im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg Stellungnahmen zur Niederschrift abzugeben. Die Stellungnahmen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass bei Flächennutzungsplänen eine Vereinigung i.S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Öffentlich ausgelegt werden folgende Unterlagen:

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 30/2, 2. Änderung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, einschließlich der zugehörigen Planbegründung,

Entwurf der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Planbegründung,

Beschlussvorlagen zur Sitzung des Planungsausschusses vom 12.09.2024 mit der Behandlung bzw. Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und

Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung) als gesonderter Teil der Planbegründung, erstellt von Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbH, Freiraum und Landschaftsplanung, 53639 Königswinter. Die Raumanalyse dient der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen tatsächlichen Umweltzustandes vor Ort und auf Planungsebene des Bebauungsplanes sowie der Prognose über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und einer Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung. Die Bestandsaufnahme und die Wirkprognose werden für jedes einzelne Umweltgut durchgeführt und direkt gegenübergestellt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Die Raumanalyse der jeweiligen Umweltbelange auf Bebauungsplanebene gilt gleichfalls für die Ebene des Flächennutzungsplanes.

Der Umweltbericht enthält umweltrelevante Informationen zu folgenden Schutzgütern: Fauna (Artenschutz), Flora und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer), Klima und Luft, Landschaft und Siedlungsbild, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 (ASP I)

Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbH, Freiraum und Landschaftsplanung, 53639 Königswinter (Abschätzung der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten und artenschutzrechtlichen Betroffenheiten.)

Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange zu den Themengebieten Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Wald sowie Bodendenkmalpflege.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse des Planungsausschusses vom 12.09.2024 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kreisstadt Siegburg, 31.10.2024 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister